

Eingruppierung für kommunale Forstbeschäftigte BW im Monatslohn (anders im Stücklohn EST)

EG TVöD	Lohngruppenmerkmale (MTW § 13)
8	<p><b>W 9 1.</b> Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum <b>Forstwirtschaftsmeister</b>, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.</p> <p><b>W 8 1.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.</p> <p><b>W 7 1.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die <b>folgende Maschinen</b> und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener/innen von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.</p>
7	<p><b>W 8 2. und W 7 2. (kein Aufstieg mehr)</b></p> <p><b>W 6 1.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die <b>folgende Maschinen</b> und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer/innen von Rückeschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.</p>
6	<p><b>W 6 2. und 3. (keine Aufstiege mehr)</b></p> <p><b>W 5 1.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3, die <b>schwierigere Maschinen</b> und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z.B. Fahrer/innen von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Lohngruppe W 6 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer/innen; Klettersägenführer/innen; Bediener/innen von Entrindungsanlagen; Bediener/innen von Seilanlagen.</p> <p><b>W 4 1.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen <b>Weiterbildung</b> in Fragen des <b>Naturschutzes</b> und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.</p> <p><b>W 4 2.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der <b>Nationalparkwacht</b> eingesetzt sind.</p> <p><b>W 4 3.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und <b>technische Einrichtungen</b> bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.</p> <p><b>W 4 4.</b> Beschäftigte der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen <b>Messeinrichtungen</b> eingesetzt sind.</p>
5	<p><b>W 5 2. und W 4 5. (keine Aufstiege mehr)</b></p> <p><b>W 3 1.</b> Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum <b>Forstwirt</b>, soweit nicht höher eingereicht.</p> <p><b>W 3 2.</b> Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht höher eingereicht (als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten z.B. das Bedienen und Warten einfacherer Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleinerer Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer/in, soweit nicht von Lohngruppe W 5 bis W 7 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).</p>
2 Ü	<p><b>W 2</b> Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht in Lohngruppe W 1 eingereicht.</p>
2	<p><b>W 1</b> Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt mit einfacheren Tätigkeiten (einfachere Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichtere Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfachere Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).</p>
1	<p><b>entfällt</b></p>

